

BEBAUUNGSPLAN NR. 52.3

3. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 52.2 „AM HOHEN BRINK“ VOM 12.9.1979
GEN MIT VERFUGUNG 309.21102-53005'01-H1AND.2 VOM 26.1.1982 IM VEREINF VERFAHREN GEM. § 13 BBAUG

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.08.78 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEANDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 06.07.79 (BGBl. I S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 52.3, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. LATTEMANN
OBERBÜRGERMEISTER

GEZ. BURKARDT
OBERSTADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE : FLURKARTENWERK, FLUR 1.20 MAßSTAB M 1 : 1000
ERLAUBNISVERMERK : VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR, ERTEILT MIT DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.65, ÜBERSANDT MIT VERFUGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG VOM 24.06.66 - NR. VERM. I-3012.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 12.4.84). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 13.04.84

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. BONORDEN
VERMESSUNGSOBERRAT

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR, STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 15.3.1984

GEZ. SCHLUNKE
DIPL.-ING.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 52.3 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 10.04.84 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. A.

GEZ. SCHLUNKE
DIPL.-ING.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 30.04.84 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTMACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 30.04.84 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. A.

GEZ. SCHLUNKE
DIPL.-ING.

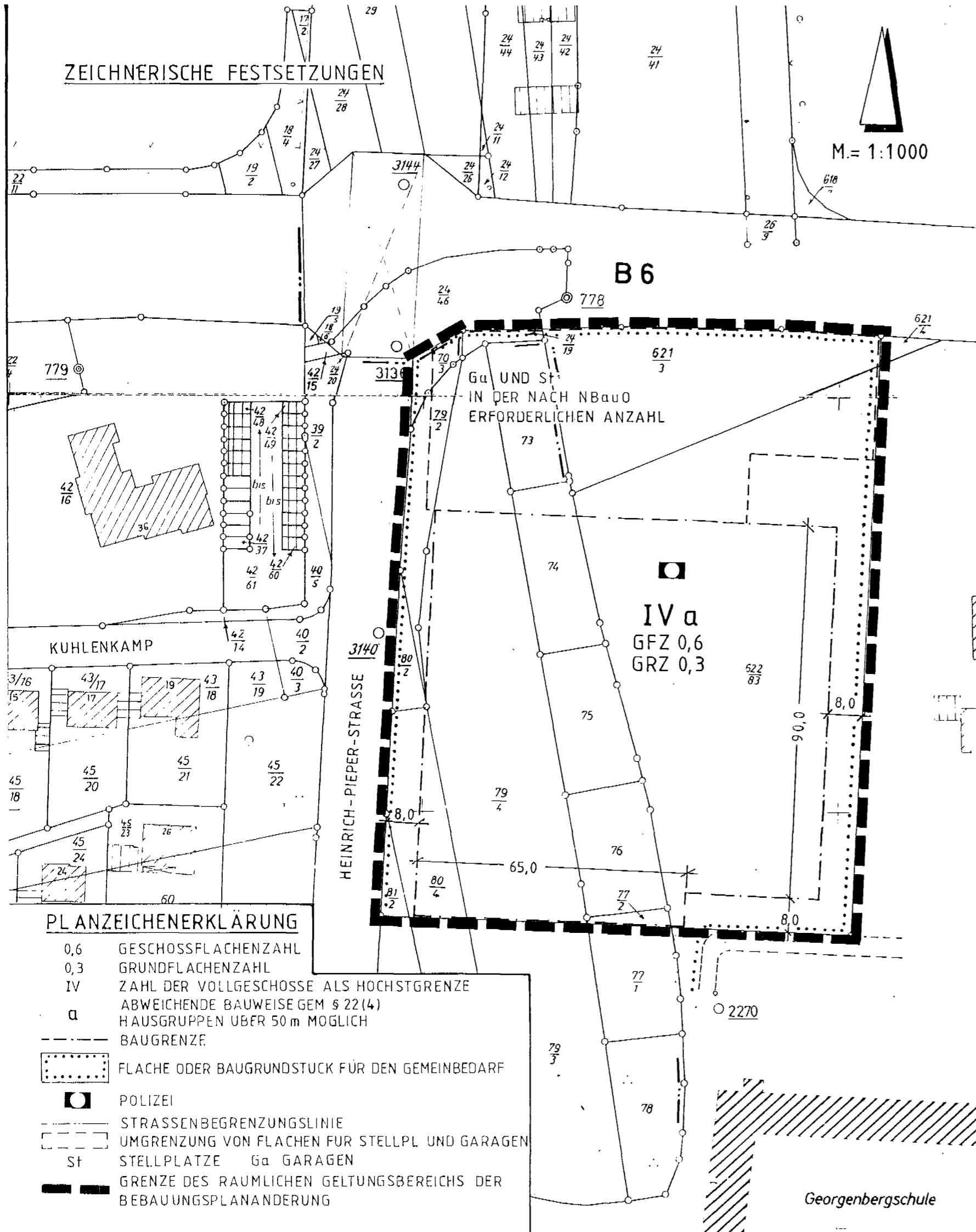
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR, DEN 13.6.1985

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- 0,6 GESCHOSSFLACHENZAHL
- 0,3 GRUNDFLACHENZAHL
- IV ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE GEM § 22(4)
- HAUSGRUPPEN ÜBER 50 m MÖGLICH
- BAUGRENZE
- FLACHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- POLIZEI
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPL UND GARAGEN
- St STELLPLATZE Ga GARAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG